OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350995/8/AL

Datum:
Linz, 26. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der E B, c/o T, D, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.4.2021, GZ: SJF/SH, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 13.4.2021, GZ: SJF/SH, aufgehoben wird und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.4.2021, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der Bestimmungen der §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht mit Schreiben vom 25.3.2021 aufgefordert worden sei, eine Anmeldebescheinigung beizubringen. Da die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen sei, sei der Sozialhilfeantrag zurückzuweisen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. Darin wird ausgeführt, dass in einem Telefonat bekannt gegeben worden sei, dass wegen der psychischen Erkrankung weder ein Transport nach Italien möglich sei, noch eine Arbeit. Eine Feststellung dieser Erkrankung könne aber nur erfolgen, wenn eine Versicherung vorliege, die wiederum an der Sozialhilfe hänge. Dieses Telefonat sei in Anwesenheit von zwei Mitarbeitern des Tageszentrums erfolgt und sei die Aussage des Sozialamtes gewesen, dass damit klar sei, dass keine Anmeldebescheinigung vorgewiesen werden könne. Die Bf sei seit mehr als 5 Jahren in Linz aufhältig und habe schon seit vielen Jahren eine Meldeadresse gem. § 19a MeldeG im Tageszentrum.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23.4.2021 zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt der belangten Behörde, darin enthalten insbesondere der Antrag der Bf vom 18.3.2021, ein Auszug aus dem zentralen Fremdenregister IZR sowie eine Betreuungsvereinbarung mit dem Tageszentrum Caritas „Wärmestube“.

Von einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, zumal weder die Bf noch die belangte Behörde eine solche beantragt haben. Auf Grund der Beweiserhebungen ist außerdem ersichtlich, dass der Beschwerde dahingehend Folge zu geben ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Einem Entfall der Verhandlung steht weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

Der seitens der Bf gestellte Antrag (eingelangt beim Oö. LVwG am 21.5.2021) auf Beigabe eines „Pflichtverteidigers“ und Dolmetschers im Falle einer mündlichen Verhandlung war mangels Erforderlichkeit einer solchen somit gegenstandslos.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Die Bf ist am x geboren, italienische Staatsangehörige und entsprechend ZMR-Abfrage seit 9.1.2013 in L, D, C, obdachlos gemeldet (von 14.3.2013 bis 4.9.2015 Hauptwohnsitzmeldung in L).

Die Bf hat keine Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger/-innen und Schweizer Bürger/-innen. Sie ist seit 2013 ununterbrochen in Oberösterreich niedergelassen.

Entsprechend IZR-Abfrage (Zentrales Fremdenregister), die im Akt einliegt, scheint keine Vormerkung auf. Ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung gegen die Bf ist nicht ersichtlich.

Für das von der Bf vorgebrachte Vorliegen einer psychischen Erkrankung liegen keine ärztlichen Diagnosen vor.

II.2. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus dem Akt der belangten Behörde und sind dem Grunde nach unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

III.2. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

III.3. § 51 NAG regelt das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht von EWR-Bürgern für mehr als drei Monate:

„(1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständige sind;
2. für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen, oder
3. als Hauptzweck ihres Aufenthalts eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen.

(2) Die Erwerbstätigeneigenschaft als Arbeitnehmer oder Selbständiger gemäß Abs. 1 Z 1 bleibt dem EWR-Bürger, der diese Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, erhalten, wenn er

1. wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig ist;
2. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach mehr als einjähriger Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt;
3. sich als Arbeitnehmer bei ordnungsgemäß bestätigter unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach Ablauf seines auf weniger als ein Jahr befristeten Arbeitsvertrages oder bei im

Laufe der ersten zwölf Monate eintretender unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellt, wobei in diesem Fall die Erwerbstätigeneigenschaft während mindestens sechs Monaten erhalten bleibt, oder

4. eine Berufsausbildung beginnt, wobei die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft voraussetzt, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

(3) Der EWR-Bürger hat diese Umstände, wie auch den Wegfall der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen der Behörde unverzüglich, bekannt zu geben. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, die näheren Bestimmungen zur Bestätigung gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 mit Verordnung festzulegen."

§ 53a Abs. 1 NAG lautet:

„(1) EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 51 oder 52 nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt. Ihnen ist auf Antrag nach Überprüfung der Aufenthaltsdauer unverzüglich eine Bescheinigung ihres Daueraufenthaltes auszustellen."

In § 23 Oö. SOHAG ist die Mitwirkungspflicht der hilfesuchenden Person geregelt:

„(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.

(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.[...]"

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, weil sie keine Anmeldebescheinigung vorgelegt habe.

IV.1. Die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG soll an das Recht auf einen dauernden Aufenthalt in Österreich gebunden sein (vgl.

Erläuternde Anmerkungen zu § 5 Oö. SOHAG, Beilage 1180/2019, XXVIII.GP). Neben österreichischen Staatsbürgern soll demnach ein Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nur jenen Personen zukommen, die zum unbefristeten Aufenthalt in Österreich berechtigt sind und sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhalten.

EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, „erwerben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen (…) nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet das Recht auf Daueraufenthalt“, heißt es in § 53a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes.

In der EU-Freizügigkeitsrichtlinie heißt es dazu, dass „Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen“ das Aufenthaltsrecht zustehe, „solange sie die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen in Anspruch nehmen“ (Art. 14. Abs. 1). In Absatz 3 des Art. 14 heißt es ausführend, dass „die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen (…) im Aufnahmemitgliedstaat (…) nicht automatisch zu einer Ausweisung führen“ darf.

In seinem Erkenntnis vom 21. Dezember 2017, Ra 2017/21/0132, führte der Verwaltungsgerichtshof Nachfolgendes aus:

„Hält sich ein Fremder mehr als fünf Jahre lang auf Grundlage des § 51 Abs. 1 Z 2 NAG 2005 rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet auf und erwirbt damit das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG 2005, so ist seine Ausweisung schon deshalb rechtswidrig, weil dem Fremden nach dem § 53a Abs. 1 NAG 2005 ungeachtet seiner aktuellen Situation seit Ablauf der fünf Jahre ein von den Voraussetzungen des § 51 NAG 2005 unabhängiges weiteres Aufenthaltsrecht zukommt. In diesem Sinn schließt auch § 66 FrPolG 2005 die Erlassung einer Ausweisung aus, wenn bereits das Daueraufenthaltsrecht erworben wurde (es sei denn, der weitere Aufenthalt des fraglichen Fremden stellt eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit dar - vgl. VwGH 13.12.2012, 2012/21/0181, VwSlg. 18535 A/2012).“

Vor diesem Hintergrund hätte sich die belangte Behörde damit auseinandersetzen und überprüfen sowie in weiterer Folge Feststellungen dazu treffen müssen, welches Aufenthaltsrecht der Bf nun tatsächlich zukommt.
Entsprechende Erhebungen und darauf gründende Ermittlungsergebnisse fehlen.

Wie in einem ähnlich gelagerten Fall vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG-350891/Bm vom 11.11.2020) dargelegt, geht das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, Team 04, davon aus, dass „lt. Auskunft der Fremdenpolizei der Aufenthalt der Bf solange legal bleibt, bis es ein Aufenthaltsverbot oder eine Ausweisung gibt“. In der zitierten Entscheidung vom 11.11.2020 vertrat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher die Auffassung, dass „bei der Bf von einem rechtmäßigen

Aufenthalt in Österreich und damit der Erfüllung der persönlichen Voraussetzung im Sinne des § 5 Oö. SOHAG auszugehen“ sei.

Die belangte Behörde hat daher auch im ggst. Verfahren entsprechende Feststellungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes der Bf in Österreich zu treffen.

IV.2. Eine Zurückweisung aufgrund fehlender Mitwirkung durch die Bf durch Nicht-Vorlage einer Anmeldebescheinigung und daher mangelnder Entscheidungsgrundlage ist im vorliegenden Fall dabei nicht zulässig: Zum einen ergibt sich aus den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (AB 1180/2019, XVIII. GP Oö. LT), dass von der Mitwirkungspflicht iSd Bestimmung solche Informationen betroffen sein sollen, die „ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können“. Die Anmeldebescheinigung stellt dabei keine derartige, ausschließlich in der Sphäre der Bf gelegene Information dar. Darüber hinaus kommt einer solchen – wie dargelegt – auch keine konstitutive Wirkung nach dem NAG hinsichtlich der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes eines Fremden zu. Auch ohne Anmeldebescheinigung kann daher – wie etwa auch in LVwG-350891/Bm aufgezeigt – ein Aufenthalt rechtmäßig sein. Darüber hinaus sind entsprechend den oa Erläuternden Bemerkungen die in § 23 Abs 2 Oö. SOHAG normierten Konsequenzen nur dann möglich, wenn „die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde“. Im Behördenakt finden sich keinerlei Ausführungen hinsichtlich des Vorliegens der von der Bf vorgebrachten psychischen Erkrankung, die jedenfalls einen derartigen „triftigen Grund“ darstellen könnte.

Da eine Zurückweisung nach § 23 Abs 2 Oö. SOHAG mangels Mitwirkung der Bf bei der vorliegenden Sachlage daher jedenfalls ausgeschlossen ist, brauchte die Frage, ob die Bf im Rahmen des in der Beschwerde angeführten Telefonats mit der belangten Behörde ihrer „Mitwirkungspflicht“ entsprechend nachgekommen ist, daher nicht näher geklärt werden.

IV.3. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen negativen Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde über die Höhe der von der Behörde auszusprechenden Leistung zu erheben. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Rahmen eines Rechtsschutzes genommen werden.

IV.4. Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die

belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas